

18.004 Bewertung Leistungsnachweis Fachwissenschaft

Entscheid der Beschwerdekommision vom 14. November 2018

- Gemäss § 7 Abs. 13 StuPo 15 ist die Wiederholung eines Leistungsnachweises nur einmal möglich. Folglich kann das Studium nach der nicht bestandenen Wiederholung eines Leistungsnachweises nicht mehr abgeschlossen werden (§ 8 Abs. 1 StuPo 15).
- Im Falle eines nicht bestandenen Leistungsnachweises ist die Möglichkeit der Wahl eines anderen Moduls nicht vorgesehen.

II. Erwägungen

Materielles

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 des Staatsvertrags FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen (§ 15 Abs. 7 Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 19. September 2011). Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für eine korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welche der Kontrolle durch eine Rechtsmittelinstanz nur beschränkt zugänglich ist.

Eine Überprüfung der Leistungsbewertung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt damit lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür (§ 14 Abs. 4 Rahmenordnung FHNW, § 33 Abs. 4 StuPO HSW FHNW). Massgeblich ist insbesondere, ob sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint (BGE 136 1 229 E. 6.2 S. 238).

2.

2.1 Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in der Wiederholungsprüfung 8 von 24 möglichen Punkten erzielte, was die ungenügende Note 3 ergab. Anzuführen ist, dass von den fünf gestellten Aufgaben lediglich deren vier gelöst werden mussten. Der Beschwerdeführer löste die Aufgaben 1, 2, 3 und 5. Der Notendurchschnitt der Prüfung lag bei 4,8 und 80 Prozent der zur Prüfung angetretenen Studierenden haben bestanden.

Die Bewertung der von ihm gelösten Prüfungsaufgaben wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich nicht bemängelt.

2.2

...

2.4 Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, dass sich die FHNW allgemein bei der Ausgestaltung des Studiengangs oder der vorliegend zu beurteilenden Prüfung im Bereich Fachwissenschaft Mathematik von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen. Im Gegenteil hat die FHNW plausibel die Kompetenzziele des Moduls, die Anforderungen an die Studierenden und die Unterstützungsangebote für diese dargestellt. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Prüfungsvorbereitung seitens FHNW sei ungenügend gewesen, ist genauso haltlos wie die Behauptung, er sei über den Prüfungsstoff falsch informiert worden. Zudem hat die FHNW schlüssig aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer Zugang zu den im MoodleRaum abgelegten Unterlagen hatte. Die Meinung des Beschwerdeführers, es dürften nur Aufgaben gestellt werden, die im konkreten Semester gelöst wurden, ist nicht nachvollziehbar und kann nicht gestützt werden. Bei der Ausbildung zum Primarlehrerberuf handelt es sich um eine Hochschulausbildung. Auf dieser Stufe ist es nicht ausreichend, lediglich gleiche oder gleichartige Aufgaben aus vorgegebenen Unterrichtsunterlagen lösen zu können. Die Anforderungen an die Studierenden einer Ausbildung auf Tertiärstufe reichen weit darüber hinaus. Transferdenken und das Lösen neuer Aufgaben aus einem zum Prüfungsstoff gehörenden Thema ist weder ungewöhnlich noch unzulässig. Da die Studierenden frei sind, in welchem Semester sie die Leistungsnachweise zu den einzelnen Modulen ablegen, ist es unabdingbar, kompetenzorientierte Prüfungen durchzuführen.

Zur Aufgabe 2cde ist festzuhalten, dass die beiden Begriffe "abbrechend" und "endlich" im Skript Fachwissenschaft Mathematik, Teil I, Frühlingssemester X____ (S. 42 und 43) vorkommen, welches dem Beschwerdeführer zur Verfügung stand. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Begriff "abbrechend" auch im Unterricht und den dazugehörigen Veranstaltungen (Seminar, Übungen etc.) verwendet wurde. In der Fachliteratur kommen jedenfalls beide Begriffe vor. Wie die FHNW zutreffend ausgeführt hat, ist es logischerweise notwendig, dass eine Entwicklung genau dann abbrechend ist, wenn sie endlich ist. Dies ist ein logischer mathematischer Schluss und hat mit alltagssemantischer Erschließung, wie der Beschwerdeführer behauptet, nichts zu tun. Zudem ist "das Vertrautmachen mit der Fachsprache" Ausbildungsziel (Seminar Fachwissenschaft 2 Herbstsemester X____, welches der Beschwerdeführer nachweislich belegt hat) und das "vertiefte Verständnis der Begriffsbildungen" in der Modulgruppenbeschreibung (Beilage 12) ausdrücklich genannt. Jedenfalls liegt bei Aufgabe 2 cde keine unzulässige Aufgabenstellung vor. Auch bei Aufgabe 4 bestehen keine begründeten Zweifel an der Rechtmässigkeit der Aufgabenstellung. Es werden grundlegende Kenntnisse geprüft, auf welche die Studierenden von der FHNW hingewiesen wurden und die von ihnen aus der Vorbildung teils vorausgesetzt werden, aber auch im Rahmen des

Moduls erarbeitet wurden. Anzuführen ist, dass ein Teil der Aufgaben mit der Formelsammlung beziehungsweise durch Probieren mit dem Geodreieck gelöst werden konnte.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Prüfungen 2cde und 4 nicht zu beanstanden sind. Von Willkür im Sinne von sachfremden oder sonst wie offensichtlich unhaltbaren Erwägungen kann keine Rede sein, weshalb der Antrag 1 abzulehnen ist.

3.

3.1 Weiter beantragt der Beschwerdeführer, es sei die Möglichkeit zu prüfen, ein anderes Modul wählen zu können (Antrag 2). Konkret verlangt er die Prüfung, ob die Modulreihe ABD ein gleichwertiger Ersatz für die Modulreihe ABC sei und eine Wahlpflichtmöglichkeit darstelle. Gleichwertigkeit solle aus Sicht des Ausbildungsprofis eigentlich gegeben sein, da die meisten anderen Studierenden ihr Studium mit den Modulen ABD abschliessen würden. Damit hätte die Institutsleitung prinzipiell die Möglichkeit, den Beschwerdeführer, der ABC nicht bestanden habe, zum alternativen Verfahren ABD zuzulassen.

3.2

...

3.3 Vorliegend ist — entgegen der Meinung des Beschwerdeführers — nicht das Nichtbestehen eines Moduls strittig (vgl. § 16 Abs. 11 des Studienreglements Primarstufe), sondern das Nichtbestehen eines Leistungsnachweises. Deshalb kann die genannte Bestimmung von § 8 Abs. 8 der StuPO 15 auch keine Anwendung finden. Gemäss § 7 Abs. 13 kann ein ungenügender Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. Nach § 16 Abs. 12 des Studienreglements Primarstufe erfolgt die Wiederholung eines bis zum 31. August 2017 nicht bestandenen Leistungsnachweises gemäss den Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholung des Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studium gemäss § 8 Abs. 6 StuPO 15.

Es existiert somit keine rechtliche Grundlage, welche nach dem zweimaligen Nichtbestehen eines Leistungsnachweises den Wechsel des Moduls vorsehen würde. Die StuPO 15 lässt auch keinen „Raum“ für diese Möglichkeit, sieht sie doch für den Fall des Nichtbestehens einer Wiederholung des Leistungsnachweises klar den Ausschluss aus dem Studium vor. Der vorliegende Antrag des Beschwerdeführers ist folglich abzulehnen.

4.

...